

SVBB-Statuten 2020

Die Mitgliederversammlung vom 11. 04.2018 beauftragte den SVBB-Vorstand mit der Durchführung einer Totalrevision der Statuten der Vereinigung vom 8. September 2010.

Die SVBB-Mitgliederversammlung hat die vom Vorstand vorgelegten neuen Statuten am 16. September 2019 genehmigt.

Art. 1	Grundlage	Der "Namenswechsel" von Vereinigung zu Verband (bei gleichbleiben-
	Der Schweizerische Verband der Berufsbeistandsperson (Abkürzung: SVBB-ASCP) ist ein im Handelsregister	der Äbkürzung) und die geschlechtsneutrale Formulierung ermöglicht, den SVBB deutlicher Berufsverband wahrzunehmen.
eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bern.		Die neue Bezeichnung erlaubt die Beibehaltung der bestehenden Ab- kürzung.
		Die vormaligen Art. 1 und 4 (Name/Sitz) sind neu zusammengeführt.
Art. 2	Zweck	
Der	Verband hat zum Zweck:	
a)	die Interessen des Berufsstandes zu vertreten,	In den beiden neuen Artikel 2 und 3 wird gegenüber der alten Fassung
b)	die Berufsidentität des Berufsstandes zu stärken,	deutlich zwischen Zweck und Instrumenten zur Zweckerfüllung unter- schieden (vgl. vormals Art. 2).
c)	die Mitglieder in ihrer Aufgabenstellung zu unterstüt-	
	zen,	Neben KES – als Abkürzung für Kindes- und Erwachsenenschutz –
d)	die Sicherung der Qualität in der Mandatsführung im gesetzlichen Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) zu fördern,	sollen im weiteren Verlauf auch andere gängige Abkürzungen eingeführt und in der Folge konsequent verwendet werden.
e)	die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich KES zu fördern, und	
f)	das Netzwerk unter den Mitgliedern und den im KES involvierten Fachstellen zu fördern.	
Art. 3	Instrumente	
Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:		Mit einem neuen Artikel 3 "Instrumente" zur Zielerreichung soll deutlich gemacht werden, dass zwischen Verbandszweck und Instrumenten zur
a)	fachliche Unterstützung und Beratung der Mitglieder,	Umsetzung zu unterscheiden ist.
b)	Zusammenarbeit mit im KES tätigen Organisationen in der Schweiz und im Ausland,	
c)	Aus- und Weiterbildung,	
d)	aktive Öffentlichkeitsarbeit, und	
e)	Mitgestaltung von gesetzgebenden Prozessen.	
Art. 4	Mitglieder	
	s wird unterschieden zwischen mandatsführenden und icht mandatsführenden Mitgliedern.	Vom ursprünglichen Gedanken her (und von den erfolgten Reaktionen
² Als mandatsführende Mitglieder können aufgenommen werden:		der Mitglieder) ist der SVBB primär als Berufsverband der professionellen Mandatsführenden gegründet worden. Die Vernehmlassung bestä-
a) Einzelmitglieder:		tigte diese Sichtweise.
	- Berufsbeistandspersonen und Mitarbeitende öffent- licher Dienste, die Mandate im gesetzlichen KES führen	Schon immer sind jedoch KESB-Mitglieder und -Mitarbeitende ebenfalls im SVBB aufgenommen worden (vgl. Art. 4 Abs. 3a und b der aktuellen

b) Kollektivmitglieder:

- kommunale, kantonale oder regionale öffentlichrechtliche Organisationen und Behörden im Bereich des KES

c) Unternehmen:

- private Gesellschaften und Einzelunternehmen die im gesetzlich geregelten KES Mandate führen
- ³ Als nicht mandatsführende Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Einzelmitglieder
 - ehemalige Berufsbeistandspersonen
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und andere im KES tätige sowie mit dem KES verbunden Personen
 - b) Kollektivmitglieder
 - KESB und im KES tätige sowie mit dem KES verbundene Institutionen
 - c) Unternehmen:
 - private Gesellschaften und Einzelunternehmen mit Bezug zum KES, ohne Mandate zu führen

Statuten), welche nach heutigem Verständnis nicht mandatsführend

Zudem kommt es immer wieder zu Mitgliedschafts-Anfragen von Einzelpersonen, und Institutionen, welche im KES-Beratungsbereich tätig sind, ohne in überwiegendem Mass BB-Mandate zu führen.

Dieser Ausgangslage – und der unterschiedlichen Bedeutung für den SVBB - soll nach Meinung des Vorstandes dadurch Rechnung getragen werden, dass zwischen mandatsführenden und nichtmandatsführenden Mitgliedern mit unterschiedlichen Rechten unterschieden werden soll.

Ehemalige Berufsbeistandspersonen sollen als spezielle (nicht mandatsführende) Kategorie explizit die Möglichkeit zur "Verlängerung" ihrer Mitgliedschaft erhalten, unabhängig davon, ob sie zuvor Einzelmitglieder oder nur über ein Kollektivmitglied mit dem Verband verknüpft waren.

Die neue Unternehmens-Kategorie gemäss Art. 4 Abs. 3c (mit Bezug zum KES) soll Interessierte einbeziehen, d.h. eine Öffnung darstellen, welche aber - infolge fehlenden Stimmrechten der nicht mandatsführenden Mitglieder – keine weiteren Auswirkungen auf den SVBB als Verband haben kann.

Eintritt und Mitgliedschaft Art. 5

- ¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der
- ² Der Vorstand kann Mitglieder und Drittpersonen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorschlagen.

Hier erfolgt keine Änderung; der neue Art. 5 entspricht dem bisherigen Artikel (vormals Art. 6).

Art. 6 Austritt

Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an-die Geschäftsstelle, bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres.

Hier erfolgt lediglich eine Präzisierung (bis 31.10.) und Aktualisierung (Geschäftsstelle) gegenüber dem bisherigen Artikel (vormals Art. 7)

Art. 7 **Ausschluss**

- ¹ Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, welche die Interessen des Verbandes verletzen, dessen Ansehen schädigen oder gegen die Statuten verstossen.
- Der Beschluss kann mit Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden. Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Diese – bereits bisherige – Regelung entspricht der stark verbreiteten Statuten-Praxis bei Vereinsausschlüssen im Vereinsrecht (vormals Art. 8).

Stand/Redaktion: 22.10.2019/MO

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist zuständig für die:

- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversamm-
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnah-

me des Revisionsberichts

Stand/Redaktion: 22.10.2019/MO

d)		Hier wurden Präzisierungen vorgenommen sowie zusätzliche Kompetenzen eingeführt: Es wird neu die Budget-Kompetenz (d), die Wahl des Präsidiums (h) und die Genehmigung des Spesen- und Vergütungsreglementes (k) aufgenommen (vormals Art. 9).	
e)	Genehmigung des Mitgliederbeitragsreglementes und Festsetzung des Mitgliederbeitrags		
f)	Beschlussfassung zu schriftlichen Anträgen der Mit- glieder Solche sind jederzeit möglich, müssen aber bis 60 Ta- ge vor der MV bei der Geschäftsstelle eintreffen, um an der ordentlichen MV behandelt zu werden.		
g)	Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren		
h)	Wahl des Präsidiums		
i)	Auflösung des Verbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens		
j)	Wahl der Ehrenmitglieder		
k)	Genehmigung des Spesen- und Vergütungs- reglementes		
Art. 9	Einberufung der Mitgliederversammlung		
1 E	Einladungen und Traktandenliste zu ordentlichen Mit-		
t	gliederversammlungen sind den Mitgliedern mindes- iens 30 Tage im Voraus zuzustellen, solche für ausser- ordentliche Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage im Voraus.	Die Fristen in Tagen sowie Abs. 2 sind eine Präzisierung der bisherigen Praxis; im Übrigen keine Veränderung (vormals Art. 10).	
	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.		
Art. 10) Beschlussfassung		
(Stimmberechtigt sind alle anwesenden mandatsführenden Mitglieder, gemäss Art. 4 Abs. 27	Hier erfolgt die Konkretisierung aufgrund der beiden neuen Mitglieder-	
	Beschlüsse erfolgen, mit Ausnahme von Art. 20, mit ein- racher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.	Kategorien gemäss neuem Art. 5 (vormals Art. 11).	
	Die Anzahl der Stimmberechtigten bemisst sich dabei an	Abs. 3 soll die bisherige (relativ komplizierte) Regelung für Kollektivmit- glieder vereinfachen und ersetzen.	
	der Kopfzahl der anwesenden mandatsführenden Mit-	gilodor voronnadrion and crocizon.	
8	glieder gemäss Art. 4 Abs. 2.		
Art.11 Vorstand Der Vorstand besteht aus 5 - 11 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.		Durch Reduktion der Amtsdauer von drei auf zwei Jahre erhofft sich der Vorstand einerseits, dass die kürzere Dauer der Verpflichtung einen	
	Seine Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei ahren gewählt und sind wieder wählbar.	Einstieg in die Vorstandsarbeit attraktiver macht. Das neu durch die Mitgliederversammlung zu genehmigende Spesen- und Vergütungsreglement (Art. 8 Bst. k) setzt voraus, dass eine ent- sprechende Regelung geschaffen wird.	
³ [Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte eine an- gemessene Interessenswahrung aller Regionen der Schweiz sicherstellen.		
Art. 12	Zuständigkeiten		
1 [Der Vorstand ist zuständig für:		
á	a) Behandlung von Geschäften des Verbandes		
_	b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung		
C	c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Fest-		
	setzung der Traktandenliste		
C	d) Inkasso der Mitgliederbeiträge		
6	e) Budgetierung der Jahresrechnung, der Rechnungen für Fachtagungen und weiteren Veranstaltungen		
f	die Organisation von Fachtagungen und weiteren Veranstaltungen		
E	g) die Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens des Verbandes	Hier erfolgen einzelne inhaltliche und redaktionelle Anpassungen ohne wesentliche Änderungen (vormals Art. 20); mit folgenden Ausnahmen	
ŀ	n) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts und		

Stand/Redaktion: 22.10.2019/MO

der Jahresrechnung	
 i) Publikationen des Verbandes, im besonderen in der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, und auf der eigenen Website 	- Abs. 3: a.o. Ausgabenkompetenz des Vorstandes- Abs. 4: Spesen- und Vergütungsreglement
 j) Vertretung des Verbandes nach aussen unter Einbe- zug der Regionalgruppen bei regionalen Angelegen- heiten 	
k) die Festlegung der Zeichnungsberechtigung	
 die Anstellung von Personal für operative T\u00e4tigkeiten 	
Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmit- glieder, an den Geschäftsführer oder eine Geschäftsfüh- rerin, an Arbeitsgruppen oder an Dritte delegieren.	
³ Für dringende Geschäfte hat der Vorstand, ausserhalb des Jahresbudgets, eine maximale ausserordentliche Ausgabenkompetenz von CHF 20'000 pro Jahr.	
Der Vorstand regelt die Entschädigung von Spesen und Vergütungen in einem Reglement.	
Art. 13 Geschäftsstelle	
¹ Der Verband kann eine Geschäftsstelle betreiben.	Dieser Artikel ist neu. Das Sekretariat war bisher in den Statuten nicht geregelt.
Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist zuständig für die Abwicklung der operativen Verbandsgeschäfte.	
Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist direkt dem Präsidenten unterstellt.	
Art. 14 Revisionsstelle	
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsreviso- ren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; sie sind wieder wählbar.	Keine Änderung zu bisher (vormals ebenso Art. 14)
Art. 15 Regionalgruppen	
Der Verband unterstützt die Gründung von Regional- gruppen beratend.	Vereinfachung und Aktualisierung (vormals Art. 15, 16 und 17).
Der Verband fördert den regelmässigen Austausch unter den Regionalgruppen und führt in der Regel ein jährliches Treffen durch.	
³ Eine finanzielle Unterstützung ist nicht vorgesehen.	
Art. 16 Geschäftsjahr	Keine Änderung. (vormals Art. 18)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Jahresrechnung).	
Die Jahresberichte werden für die Periode zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen erstellt.	
Art. 17 Vereinseinnahmen	
Die Einnahmen des Verbandes bestehen insbesondere	
aus:	Neu sieht Abs. e) die Möglichkeit von Einnahmen durch Dienstleistun-
a) Mitgliederbeiträgenb) Subventionen	gen vor; im Übrigen keine Veränderung (vormals Art. 19).
c) Zuwendungen	
d) Erlöse aus Veranstaltungen	
e) anderen Dienstleistungen	
Art. 18 Verbindlichkeiten und Haftung	Ergänzung/Präzisierung (vormals Art. 20): Anpassung an die gesetzliche Ausgangslage und Gerichtspraxis.
Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorbehältlich der Organhaftung das Vereinsvermögen.	

Stand/Redaktion: 22.10.2019/MO

Art. 19 Mitgliederbeitrag ¹ Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement, das von der Die inhaltliche Neureglung (vormals Art. 21) soll im durch die Mitglie-Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. derversammlung zu genehmigenden Beitrags-Reglement erfolgen. ² Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung, im Rahmen des Reglements, für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Art. 20 Auflösung ¹ Die Auflösung des Verbandes kann mit Zweidrittels-Redaktionelle Vereinfachung ohne inhaltliche Änderungen (vormals Art. Mehrheit der abgegebenen Stimmen an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 2 anwesend ist. Ein Auflösungsantrag ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben. ³ Ist diese Mitgliederversammlung mangels Anwesenheitsquorums nicht beschlussfähig, kann sie mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine weitere Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von drei Monaten einberufen. Die zweite Mitgliederversammlung kann die traktandierte Auflösung mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen (ohne Anwesenheitsquo-⁵ Wird die Auflösung abgelehnt, gilt für ein künftiges Auflösungsverfahren wiederum Art. 20 Abs. 1 der Statuten. ⁶ Das vorhandene Vermögen ist mit dem Auflösungsbeschluss, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, einer im Zeitpunkt der Auflösung zu bezeichnenden ähnlichen Organisation oder einer gemeinnützigen Institution zuzuweisen. Art. 21 Annahme der Statuten Keine inhaltliche Veränderung (vormals Art. 23) Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 16. September 2019 in Thun, nach einer Totalrevision der bisherigen Statuten vom 8. September 2010 verabschiedet worden. Sie treten ab 1. Januar 2020 in Kraft.

Ergänzende Bemerkungen nach Verabschiedung durch Mitgliederversammlung vom 16.09.2019

Nach dem SVBB-Vorstandsbeschluss vom 26. August 2019 und Nachtragsbeschluss vom 4. September 2019, haben die Mitglieder die vorliegenden neuen Statuten (sowie das Mitgliederbeitragsreglement) verabschiedet. Anlässlich der MV wurde den Mitgliedern vom Vorstand in Aussicht gestellt, der Vorstand werde mit den Erfahrungen aus den neuen Mitglieder-Kategorien und der Umsetzung des Beitragsreglements an einer späteren MV ein Mitgliedschafts- und überarbeitetes Beitragsreglement vorlegen. Zwischenzeitlich sollen interpretationsbedürftige Anwendungsfragen durch individuellangemessene Entscheide des Vorstandes entschieden werden (gemäss Ziff. 6 und 7 MV- Protokoll vom 16. September 2019).